

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Nahwärmeversorgung Ortswärme Wildsteig

Diese technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebene Ortswärme Wildsteig angeschlossen werden. Sie enthalten Regelungen sowohl zu den primärseitigen Hausanschlussanlagen des Wärmeversorgers als auch zu den sekundärseitigen Kundenanlagen.

1. Die Wärmeübergabestation bietet einen indirekten Anschluss (hydraulische Trennung durch einen Wärmetauscher) und besteht aus allen erforderlichen Rohren und Armaturen. Hierzu zählen insbesondere primärseitige Regelventile, Regelung für die Wärmeanforderung, Wärmemengenzähler, Wärmetauscher sowie Absperrorgane, Schmutzfänger, Fühler, Rücklauftemperaturbegrenzer sowie Temperatur- und Druckanzeigen im Vor- und Rücklauf.
2. Die Wärmeübergabestation muss für Wartungs- und Bedienungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein und darf nicht verstellt werden. Ein ausreichender Arbeitsraum von mind. 1,20 m vor der Wärmeübergabestation ist freizuhalten. Eine ausreichende Beleuchtung ist notwendig.
3. Zum Zwecke der Datenerfassung und -übermittlung wird mit dem Hausanschluss ein Datenkabel verlegt. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung, andere Regel- und Steuereinrichtungen oder dafür eventuell erforderliche Telefonleitungen oder sonstige Leitungen, auch vorsorglich, auf dem Grundstück des Kunden und in dessen Gebäude installieren.
4. Im Hausanschlussraum ist bauseitig ein Stromanschluss (230 V) sowie eine Steckdose (230 V) für Wartungs- und Reparaturarbeiten vorzusehen. Bei Bodenbelägen, Wandverkleidungen und Gegenständen im Hausanschlussraum und den Nachbarräumen ist darauf zu achten, dass diese bei evtl. austretendem Wasser nicht beschädigt werden können.
5. Die sekundärseitige (kundenseitige) Einbindung hat bauseits zu erfolgen. Hierzu gehören auch Übergabestation, Pufferspeicher, der Verteiler und die Pumpen sowie die Regel- und Absperrorgane. Auf der Kundenseite ist eine geeignete Warmwasserbereitung vorzusehen.
6. An der primärseitigen (fernwärmeseitigen) Installation, auch soweit sie im Haus liegt, darf nichts verändert werden. Kundenseitig gewünschte Änderungen oder Umliegungen sind mit dem Wärmeversorger abzustimmen und werden von ihm unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden auf Kosten des Kunden vorgenommen.
7. Nahwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von +/- 1,50 m nicht überbaut und nicht mit tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Primärseitige Rohrleitungen innerhalb der Gebäude dürfen weder unter Putz gelegt noch einbetoniert oder zugemauert werden. Eventuelle Verkleidungen müssen zur Freilegung der Leitungen leicht abnehmbar sein. Die Primärseitige Rohrleitung im Gebäude ist so kurz wie möglich zu halten und wird auf maximal 5,0 Meter einfacher Leitungsweg begrenzt. Längere Leitungen bedürfen der Absprache mit dem Wärmeversorger und seiner Zustimmung.
8. Die Wärme des Wärmeversorgers wird ganzjährig zur Verfügung gestellt.
9. Die sekundärseitige Hydraulik, die Regelung und die Einstellungen von Pumpen, Mischern und anderen Regelorganen sind auf eine niedrige Rücklauftemperatur ($\leq 50^{\circ}\text{C}$) zu optimieren. Höhere Rücklauftemperaturen sind mit dem Wärmeversorger abzustimmen. Vorhandene Bypässe zwischen Vorlauf und Rücklauf sind zu entfernen.

10. Die primärseitigen Temperaturen im Versorgungsnetz liegen bei 75°C. An der jeweiligen Übergabestation kommen ca. 70°C an. Die Temperaturdifferenz am Wärmetauscher beträgt ca. 5K d.h. die sekundärseitige Vorlauftemperatur liegt bei ca. 70°C.

11. Der Kunde ist verpflichtet, die kundenseitigen Anlagen nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Für die Druckauslegung der sekundärseitigen Anlage (Hausverteilung nach dem Wärmetauscher) ist der Kunde verantwortlich. Um Schäden an der Kundenanlage und am Hausanschluss zu vermeiden, darf die Kundenanlage nicht höher als mit 6 bar abgesichert sein. Ein hydraulischer Abgleich, nach den jeweils aktuellen technischen Richtlinien (derzeit DIN 18380) ist vorzunehmen und dem Wärmeversorger nachzuweisen.